

# Satzung

## Hundefreunde Sauerland e.V.

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Hundefreunde Sauerland e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 57462 Olpe.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein fördert:
  - die Förderung des Tierschutzes,
  - die Förderung des Hundesports,
  - die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein,
  - die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund, den Sport der Jugend mit dem Hund,
  - Stärkung der Freundschaft und des Zusammenhaltes unter den Mitgliedern ohne Ausgrenzungen
  - die Abhaltung und den Besuch von Seminaren zu den für den Verein relevanten Themen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung aller Bestrebungen, die der Volksgesundheit durch Sport, den Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung dienen.
3. Er kann Mitglied in einem Dachverband werden, sofern dadurch der Vereinszweck gefördert wird. Der Verein und die Mitglieder erkennen die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an.
4. Der Verein strebt keine Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch verhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, Mitgliedern im Rahmen einer Familienmitgliedschaft, passive Mitglieder, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.

2. Mitglied kann nicht werden, wer:

- dem kommerziellen Hundehandel oder den gewerbsmäßigen Betreibern von Hundeschulen zuzurechnen ist / sind.
- in häuslicher Gemeinschaft mit Personen lebt, die dem kommerziellen Hundehandel oder den gewerbsmäßigen Betreibern von Hundeschulen zuzurechnen ist / sind.

3. Bei der Aufnahme von Minderjährigen hat der Vorstand bei den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Einwilligungserklärung zum Beitritt und zur allgemeinen Ausübung des Stimmrechts durch den Minderjährigen einzuholen.

4. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Ausübung der Mitgliederrechte. Diese gelten nur persönlich für das eingetragene Mitglied; sie sind nicht übertragbar oder vererblich.

5. Das Mindestalter für die Sportarten kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gesondert geregelt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

6. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorstand zu erfolgen. Mit dieser Anmeldung ist die Weitergabe der Daten auch an Dritte zur Verwendung für die Erfordernisse des Sports zulässig. Der Datenschutz wird gemäß §14 dieser Satzung geregelt.

7. Neubewerber können erst nach einer Probezeit dem Verein beitreten. Die Dauer der Probezeit beträgt 6 Monate. Während der Probezeit kann der Bewerber alle Angebote des Vereins wie ein Mitglied nutzen. Während der Probezeit hat der Bewerber jedoch kein Stimmrecht. Die Probezeit endet durch Zeitablauf ohne weiteres Zutun des Bewerbers. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des Bewerbers.

8. Eine Aufnahme erfolgt nicht, wenn der Vorstand nicht einstimmig für eine Aufnahme stimmt. Stimmenthaltungen gelten als neutral. Bei Nichtaufnahme ist eine Angabe von Ablehnungsgründen nicht erforderlich. Aufnahmesuchende, die aus einem Hundesportverein oder aus einem Hundesportverband ausgeschlossen wurden, oder in Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschlossen sind, müssen nicht aufgenommen werden.

9. Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Verein ideell und materiell unterstützen.

10. Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

11. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung solche Vereinsangehörige werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Vereinsbeiträgen befreit. Ihre Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit (3/4) Dreiviertel-Mehrheit.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereines und die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen.

2. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlungen teilnehmen.

3. Es sind nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen
- Die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- Den vereinsinternen Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
- Sich gegenüber anderen Mitgliedern stets sportlich fair und ehrenhaft zu verhalten.

5. Jedes Mitglied hat den Hundesport im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben. Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereines ist zu beachten.

6. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Dieser ist jeweils im 1. Quartal eines Jahres im Voraus fällig.

7. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Vereinsorgane sind einzuhalten.

8. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze und auf die Verpflichtungen zum Abschluss von Haftpflichtversicherungen ist besonders zu achten.

## **§ 5 Beendigung und Änderung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Der Wechsel in eine passive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Es werden jedoch keine bezahlten Beiträge zurückerstattet.

4. Der Wechsel in eine aktive Mitgliedschaft ist zum Monatsanfang möglich. Der Beitrag wird entsprechend der Mitgliedschaft mit 1/12 pro Monat berechnet.

5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

a) Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten.

b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung

c) unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens

d) Verstoß gegen die Bestimmungen des Tierschutzes

e) Vereinspflichten mehrfach vorsätzlich nicht erfüllt.

f) Bekanntwerden von Tätigkeiten als kommerzieller Hundehändler oder gewerbsmäßige Betreiber von Hundeschulen

6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief vom Ausschluss unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

7. Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder kündigt ein Mitglied, verliert dieses jeden Anspruch an den Verein, haftet jedoch für den dem Verein zugefügten Schaden. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich in der Obhut des ausgeschlossenen bzw. austretenden Mitgliedes befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 6 Gerichtsstand, Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Olpe.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages, Aufnahme- und Verwaltungsgebühren, sowie außerordentliche Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im 1. Quartal eines Jahres im Voraus fällig. Die Rückerstattung geleisteter Beiträge jeglicher Art erfolgt nicht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
5. Einkünfte und Ausgaben des Vereins
  - a. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
    - i. Beiträgen der Mitglieder
    - ii. Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins
    - iii. Freiwilligen Spenden
    - iv. Sonstigen Einnahmen
  - v. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.
  - b. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
    - vi. Verwaltungsausgaben
    - vii. Ausgaben im Sinne des § 2 der Satzung
    - viii. Startgeldern bei Wettkämpfen in anderen Vereinen, gemäß Entscheidung des Vorstandes.
    - ix. Ausbildungskosten
  - c. Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung des Vorstands einzuholen.
6. Vereinsvermögen Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Verwaltung**

1. Die Verwaltung des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes steht jedoch eine Entschädigung für Aufwendungen und Auslagen zu.

## **§ 8 Organe des Vereines**

1. Die Organe des Vereines sind
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der 1. Ausbildungswart(in),
- dem/der 2. Ausbildungswart(in),
- dem/der Schriftführer(in),
- dem/der Kassenwart(in),
- dem/der 1. Platz- und Gerätewart(in),
- dem/der 2. Platz- und Gerätewart(in),
- dem/der Jugendwart(in)
- Beisitzer können von der JHV gewählt werden

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 1. Ausbildungswart(in). Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Es werden der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Ausbildungswart(in), der/die Schriftführer(in), der/die 1. Platz- und Gerätewart(in) auf der Mitgliederversammlung mit geraden Jahreszahlen - der/die 2. Vorsitzende, der/die 2. Ausbildungswart(in), der/die Kassenwart(in), der/die 2. Platz- und Gerätewart(in) auf der Mitgliederversammlung mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, bestimmt der übrige Vorstand einen Ersatz aus der Zahl der volljährigen Vereinsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für die vakante Stelle für den Rest der Wahlperiode.

5. Die Vorstandschaft trifft im Geschäftsjahr mindestens 4-mal zusammen. Die Sitzungen werden im Auftrag des 1. Vorsitzenden vom Schriftführer mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

6. Alle Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, unter Berücksichtigung des Datenschutzes Einblick in die Kassenbücher und sonstige Aufzeichnungen (z.B. Mitgliederlisten, Korrespondenz) zu nehmen.

7. Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:

- Der/die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands, der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Der/die 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinem Aufgabenbereich und vertritt ihn im Bedarfsfall
- Der/die Schriftführer/in ist für die Protokollführung in jeder Sitzung oder Versammlung verantwortlich und erledigt die Vereinskorrespondenz
- Der/die Kassenwart/in führt sämtliche Kassengeschäfte, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und legt bei der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vor

- Der/die 1. Ausbildungswart/in vertritt den Verein in Ausbildungsangelegenheiten und koordiniert innerhalb des Vereins die Ausbildung, sowie die Fort- und Weiterbildung der Ausbilder.
- Der/die 2. Ausbildungswart/in unterstützt den 1. Ausbildungswart in seinem Aufgabenbereich und vertritt ihn im Bedarfsfall
- Der/die 1. Platz- und Gerätewart(in) ist verantwortlich für die Pflege und Instandsetzung des Vereinsgeländes und der Geräte und teilt die Mitglieder zu entsprechenden Arbeitseinsätzen ein.
- Der/die 2. Platz- und Gerätewart(in) unterstützt den 1. Platz- und Gerätewart in seinem Aufgabenbereich und vertritt ihn im Bedarfsfall
- Dem/der Jugendwart(in) obliegt die Bindung der Jugendlichen mit den erwachsenen Mitgliedern in gesellschaftlicher Hinsicht. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich nicht auf die Ausbildung der Hunde und der jugendlichen Führer.
- Der/die Beisitzer(in) Unterstützt den Vorstand bei Veranstaltungen

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vereinsvorstandes,
- die Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen und den Bericht der Kassenprüfer,
- die Entlastungserteilung für den Vorstand einschließlich der Rechnungsprüfung,
- die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und Vorschläge zur Satzungsänderung,
- die Wahl des Vereinsvorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Festlegung der Aufnahmegebühr sowie des Vereinsbeitrages.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden schriftlich, unter Wahrung der (14) vierzehntägigen Frist, mit Angabe der Tagesordnung im ersten Quartal des Jahres einberufen. Zum Nachweis der Zustellung reicht der Nachweis der Absendung 15 Tage vor der Mitgliederversammlung aus.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Wunsch des Vorstandes oder auf Wunsch eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

5. Anträge der Mitglieder sollen möglichst 7 Werktage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Sie können in dringenden Fällen am Versammlungstag unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden. Diese am Tage der Versammlung gestellten Anträge werden nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Zur Überwachung der satzungsmäßigen Führung der Einnahmen und Ausgaben bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren amtieren. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden.
2. Die beiden Kassenprüfer müssen einmal im Geschäftsjahr, und zwar vor der ordentlichen Generalversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen. Weitere Kassenprüfungen können erfolgen auf Beschluss der Vorstandschaft (dabei Kassierer ohne Stimmrecht). Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der ordentlichen Generalversammlung die Entlastung des Vorstandes empfehlen.

## **§ 12 Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung**

1. Die Mitglieder der Organe des Vereines werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn mehr als ein Viertel der Mitgliederversammlung dies fordert.
2. Abstimmungen in den Organen finden mit einfacher Mehrheit durch einfaches Handzeichen statt. Eine geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn mehr als ein Viertel der Mitgliederversammlung oder der Vorstand durch einstimmigen Beschluss dies fordert.
3. Enthaltungen gelten als neutrale Stimme.
4. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern im Verein kann von den Jugendlichen ein Jugendwart gewählt werden, der dann nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand aufgenommen wird. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.
6. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Protokolle zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 13 Ordnungen**

1. Zur Regelung des Vereinslebens können für die einzelnen Organe oder Teilbereiche Ordnungen erlassen werden.
2. Die Ausbildungswarte und die Platz- und Gerätewarte verfassen gemeinsam eine Platzordnung mit darin enthaltenen Sicherheitsvorschriften, die von jedem Mitglied zwingend zu beachten ist.
3. Das Recht auf Erlass weiterer Ordnungen steht grundsätzlich der Mitgliederversammlung zu, diese kann das Recht auf den Vorstand delegieren.

## **§ 14 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 15 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

1. Die Satzung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit (3/4) dreiviertel Mehrheit geändert werden.

2. Die Auflösung des Vereines kann von einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 9/10 neunzehntel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Tierschutzverein Olpe e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

1. Gründungstag ist der 20. August 2011 als eingetragener Verein.

2. Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederhauptversammlung am 16. Februar 2019 beschlossen und tritt am Tag des Beschlusses in Kraft.

3. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Vereinsatzungen vom 20. August 2011 und alle später beschlossenen Änderungen ungültig.